

Keine Gebühren für Führungszeugnisse für Pflegepersonen in der Kindertagespflege und der Vollzeitpflege

Zusammenfassung

Das BMJ hat mitgeteilt, dass die Dienststelle Bundeszentralregister bei Pflegepersonen in der Kindertagespflege und der Vollzeitpflege von der Erhebung der Kosten für die Erteilung eines Führungszeugnisses absehen wird.

Mit dem Kinder- und Jugendhilfeentwicklungs-gesetz (KICK) ist zum 1.10.2005 § 72a SGB VIII eingefügt worden, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der persönlichen Eignung i. S. des § 72 Abs. 1 SGB VIII insbesondere sicherstellen sollen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174, bis 174c, 176 bis 181e oder § Strafgesetzbuch verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen.

Mit Blick auf Kindertagespflegepersonen sowie Vollzeitpflegepersonen ist fraglich geworden, ob für das Führungszeugnis Gebühren anfallen.

Das Bundesministerium der Justiz hat dies verneint und nach Beteiligung des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof-Dienststelle Bundeszentralregister (Registerbehörde)-wie folgt Stellung genommen (Schreiben vom 22.11.2006, AZ: II B 3 - 1204/5 – 1 Z 4 1630/2006):

„Zu Prüfung der persönlichen Eignung fordern die für die Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständigen örtlichen Träger (vgl. hierzu §§ 69 Abs. 1, 85a Abs. 1, 87a Abs. 1 SGB VII) die Bewerber sowie den in ihrem Haushalt lebenden Ehe- bzw. Lebenspartner auf der Grundlage des § 72a Satz 2 SGB VIII zur Vorlage eines Führungszeugnisses gemäß § 30 Abs. 5 BZRG auf Grundsätzlich erhebt der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof als Justizbehörde des Bundes für die Erteilung eines Führungszeugnisses gemäß § 30 Abs. 2 BZRG eine Gebühr in Höhe von 13.00 EURO. Gemäß § 12 JVKostO kann die Registerbehörde ausnahmsweise wenn die mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnissen des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint die Gebühren unter die Sätze des Gebührenverzeichnisses ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen. Bei den vorstehend aufgeführten Fällen erscheint es aus Billigkeitsgründen geboten, von der Erhebung der Kosten für ein Führungszeugnis abzusehen. Denn das Wirken von Tagespflegepersonen und Pflegepersonen liegt überwiegend im öffentlichen Interesse. Gemäß § Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Zur Verwirklichung dieses Rechts soll die Jugendhilfe beitragen, zu deren Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII auch Angebote zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) sowie gemäß § Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII Hilfe zur Erziehung in der Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) gehören.

„Unter diesem Gesichtspunkt ist die Tätigkeit von Tagespflegepersonen und Pflegepersonen im Hinblick auf eine Gebührenbefreiung unter Billigkeitsgründen der ehrenamtlichen Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung gleichzustellen. Die Registerbehörde sieht in diesen Fällen deshalb von der Erhebung der Kosten für die Erteilung eines Führungszeugnisses ab. Dies gilt sowohl für Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 BZRG) als auch für private Führungszeugnisse.“

Kreisjugendamt Bamberg, Bereich Familie, Kinder und Jugend fordert in Abständen von 5 Jahren ein Führungszeugnis bei Pflegepersonen.